

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 28

Jahrgang 60

Erscheinungstag 06.12.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
112	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur 15. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 22.06.2022	393 - 398
113	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven Feuerwehrgerätehaus Gimfte	399 - 401
114	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven "Feuerwehrgerätehaus Gimfte"	402 - 405
115	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	406
116	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkas-senzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hops-ten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nord-walde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 27.10.2022	407
117	Öffentliche Bekanntmachung der Flurbereinigung Altarm-Hem-bergen - Az.: - 4 10 06 -	408 - 411

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 15. Sitzung des **Rates** der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 14.12.2022, um 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven,
Rathausstraße 6, 48268 Greven.

Im Anschluss an die letzte Ratssitzung des Jahres 2022 sind Sie als Ratsmitglieder herzlich zum traditionellen Umtrunk in die Gaststätte „Zum goldenen Stern – Öppe“ eingeladen.

Freundliche Grüße

gez.

Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds**
Vorlagenr. 365/2022
2. **Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 26.10.2022**
3. **Fragerecht der Einwohner**
4. **Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
Vorlagenr. 355/2022
5. **Eingänge und Mitteilungen**
6. **Vergünstigte Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie Vergünstigungen für Bildungsangebote der Volkshochschule für Inhabende des Soli-Passes;**
Interfraktioneller Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Reckenfeld-Direkt, ...unserGreven, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP vom 30.09.2022
Vorlagenr. 385/2022
7. **Seniorenbeirat - aktueller Sachstand**
Vorlagenr. 333/2022
8. **Beirat für Menschen mit Behinderungen - aktuelle Informationen**
Vorlagenr. 334/2022
9. **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021;**
Übergabe der Aufgaben Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften an den Kreis Steinfurt
Vorlagenr. 373/2022
10. **Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht**
Vorlagenr. 184/2022
11. **Anwendung der Vergabekriterien zwecks Zuteilung der Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Ortsmitte Reckenfeld“**
Vorlagenr. 218/2022 1. Ergänzung
12. **Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts von 2020 nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)**
Vorlagenr. 309/2022
13. **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023**
Vorlagenr. 219/2022

14. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**
Vorlagennr. 371/2022
15. **Beteiligungsmanagement**
- 15.1 **Zielvereinbarung zwischen der Stadt Greven und den Beteiligungen**
hier: **Festlegung der Ziele für 2023**
Vorlagennr. 370/2022
16. **Bauleitplanung**
- 16.1 **Bebauungsplan Nr. 11.14 "Mühlenstraße - südlicher Teil"**
hier:
I. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB**
II. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB**
III. **Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB**
Vorlagennr. 301/2022
17. **Gebührenkalkulation 2023; Winterdienst**
Vorlagennr. 316/2022
18. **Gebührenkalkulation 2023; Straßenreinigung**
Vorlagennr. 314/2022
19. **Gebührenkalkulation 2023; Abfall**
Vorlagennr. 310/2022
20. **Gebührenkalkulation 2023; Abwasser**
Vorlagennr. 312/2022
21. **Satzungen/Richtlinien**
- 21.1 **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung;**
X. Satzungsänderung
Vorlagennr. 315/2022
- 21.2 **Satzung über die Abfallentsorgung;**
IX. Satzungsänderung
Vorlagennr. 311/2022
- 21.3 **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostener-**
satz für Grundstücksanschlüsse;
VI. Satzungsänderung
Vorlagennr. 313/2022
- 21.4 **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen/ab-**
flusslose Gruben); IV. Satzungsänderung

Vorlagennr. 352/2022

- 21.5 Gebührenbedarfsrechnung für die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung und Beschluss der Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**

Vorlagennr. 354/2022

- 21.6 Änderung der Richtlinie über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Sportförderungsmaßnahmen (Sportförderrichtlinie Stadt Greven)**

Vorlagennr. 284/2022

22. Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte

- 22.1 Umbesetzung im Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit;
Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderungen**

Vorlagennr. 358/2022

- 22.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
Wahl des neuen Jugendamtselternbeirates für das Jahr 2022/2023**

Vorlagennr. 359/2022

- 22.3 Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der CDU-Fraktion vom 25.11.2022 (Eingang 29.11.2022)**

Vorlagennr. 375/2022

- 22.4 Umbesetzung im Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss;
Antrag der Fraktion Reckenfeld Direkt vom 30.11.2022**

Vorlagennr. 374/2022

- 22.5 Umbesetzung in Aufsichtsräten;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 03.12.2022**

Vorlagennr. 386/2022

- 22.6 Umbesetzung im Schulausschuss;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 03.12.2022**

Vorlagennr. 387/2022

23. Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates

- 23.1 Schatten auf Spielplätzen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2022 (Eingang 15.10.2022)**

Vorlagennr. 356/2022

- 23.2 Errichtung eines FriedWald-Standortes;
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE und Reckenfeld-Direkt sowie Freie Wähler Greven e. V. vom 29.11.2022**

Vorlagennr. 389/2022

- 23.3 Ergänzung des jährlichen Wohnungsmarktberichts um eine Leerstands Betrachtung;
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2022
Vorlagenr. 376/2022
- 23.4 Verstetigung von baulichen Maßnahmen aus dem Verkehrsversuch;
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2022
Vorlagenr. 377/2022
- 23.5 Berücksichtigung des Beitrags zur Energie- und Wärmewende im Rahmen des Kriterienkatalogs für die
Vergabe von Gewerbeflächen;
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2022
Vorlagenr. 378/2022
- 23.6 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 15.11.2022 (Eingang 30.11.2022)
Vorlagenr. 379/2022
- 23.7 Erarbeitung eines Straßenbeleuchtungskonzeptes;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 15.11.2022 (Eingang 30.11.2022)
Vorlagenr. 380/2022
- 23.8 Beleuchtung des Emsdeiches;
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 15.11.2022 (Eingang 30.11.2022)
Vorlagenr. 381/2022
- 23.9 Aufnahme von Kaufverhandlungen für das Teilgrundstück Saerbecker Str. 2 "ehemals Café Spontan - Außergastronomie";
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 15.11.2022 (Eingang 30.11.2022)
Vorlagenr. 388/2022
23. Aufnahme der Stelle eines/einer Technischen Beigeordneten in den Stellenplan 2024;
10 Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 24.11.2022 (Eingang 30.11.2022)
Vorlagenr. 382/2022
23. Überprüfung der Straßenbeleuchtung;
11 Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2022 (Eingang 29.11.2022)
Vorlagenr. 383/2022
23. Installation von Photovoltaikanlagen auf die Trockenbecken in Reckenfeld und Nutzung von
12 abwassertechnischen Flächen in der räumlichen Strategie für die Errichtung von Freiflächen-
photovoltaikanlagen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2022 (Eingang 29.11.2022)
Vorlagenr. 384/2022
24. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 26.10.2022**
2. **Eingänge und Mitteilungen**
3. **FMO-Flughafen Münster/Osnabrück GmbH**
hier: Umgang mit Corona bedingten Schäden
Vorlagenr. 338/2022
4. **Grundstücksangelegenheiten**
- 4.1 **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW;**
Ankauf einer Immobilie in Greven-Gimbte
Vorlagenr. 372/2022
5. **Personalangelegenheiten**
6. **Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

der 30. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Feuerwehrgerätehaus Gimbte

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Beschluss der Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

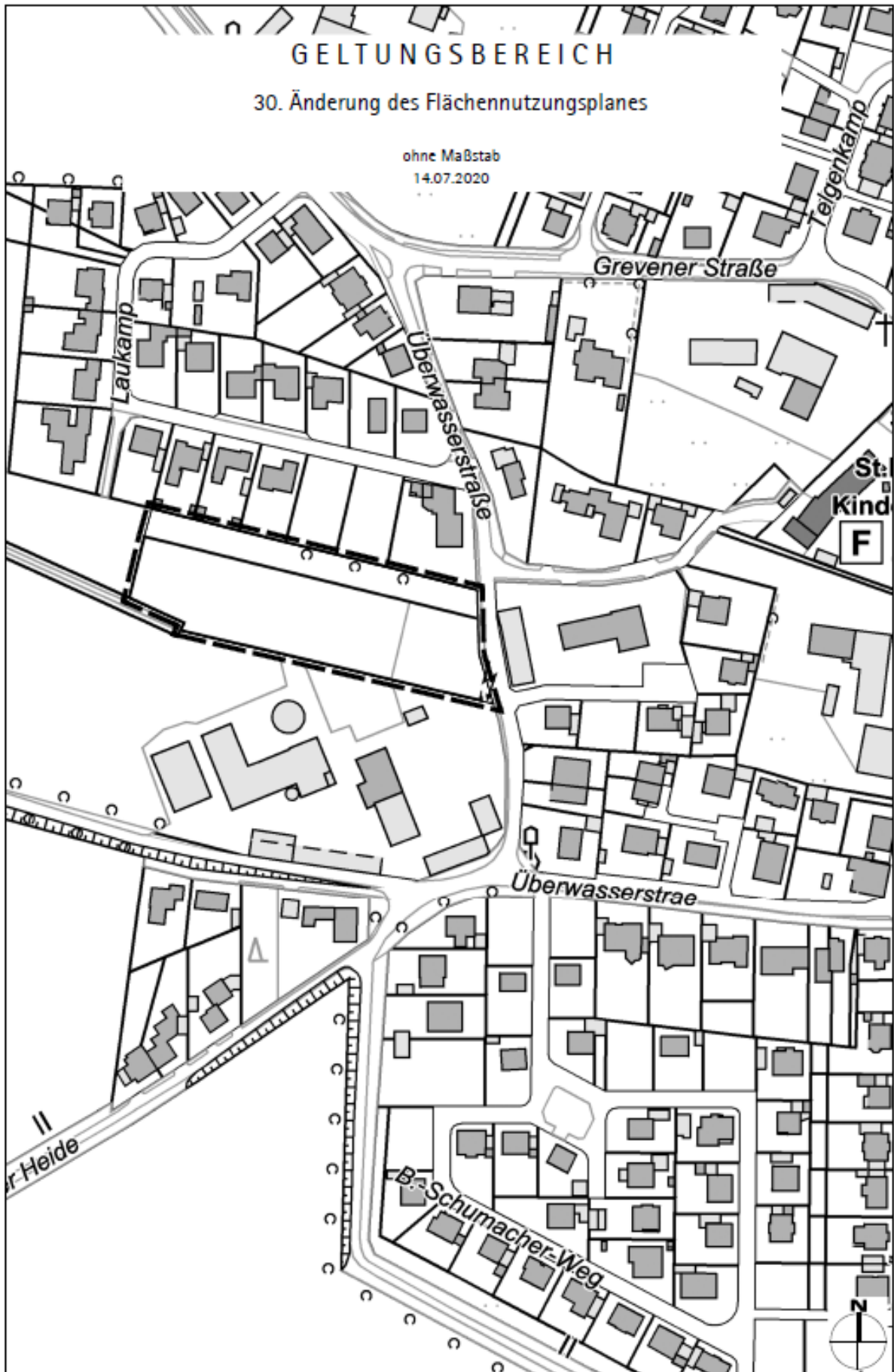
Ziel und Zweck der Planung ist die Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses sowie des Bolzplatzes aus dem Ortskern Gimbte an die Überwasserstraße.

48268 Greven, den 06.12.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der 30. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

"Feuerwehrgerätehaus Gimfte"

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.08.2020 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses in Greven Gimfte.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 14.12.2022 bis 22.01.2023 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist in der Zeit vom 27.12.2022 bis zum 30.12.2022 einschließlich geschlossen.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

- keine

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Artenschutz, dass im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfen ist, ob das Grünland im Plangebiet ein essentieller Bestandteil eines Reviers für planungsrelevanten Arten darstellt.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft, dass auf dem Planungsareal parallel zum Oberlauf des Fließgewässers Nr. 5500 ein 5 m breiter Streifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten ist.
- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem.

§ 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Immissionsschutz, dass die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die benachbarte Wohnbebauung im weiteren Verfahren zu beurteilen und zu bewerten ist.

- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 21.04.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis zum Thema Bodenschutz, Abfallwirtschaft mit dem Hinweis auf § 1a BauGB und der Prüfung von Alternativflächen insbesondere einer Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen, sowie dem Hinweis auf schutzwürdige Böden im Plangebiet.
- Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) Kreisverband Steinfurt vom 10.03.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Thema Beeinträchtigung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes und Einschränkung der Weiterentwicklung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.
- Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 15.02.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) BauGB mit dem Hinweis auf archäologische Funde eines Urnenfriedhofs, die im Planungsgebiet zu erwarten sind.
- Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.05.2021 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass sich der Urnenfriedhof nicht in Planungsareal erstreckt, jedoch Reste eines Hofkomplexes aus dem 11./12. Jahrhundert n.Chr. gefunden wurden und als Bodendenkmal einzustufen sind.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung zu der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11/2022. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Europäisches Netz – Natura 2000 sowie deren Wechselwirkungen und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz).
- BioConsult: Artenschutzprüfung I mit Worstcase-Analyse zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Greven

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter

<https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

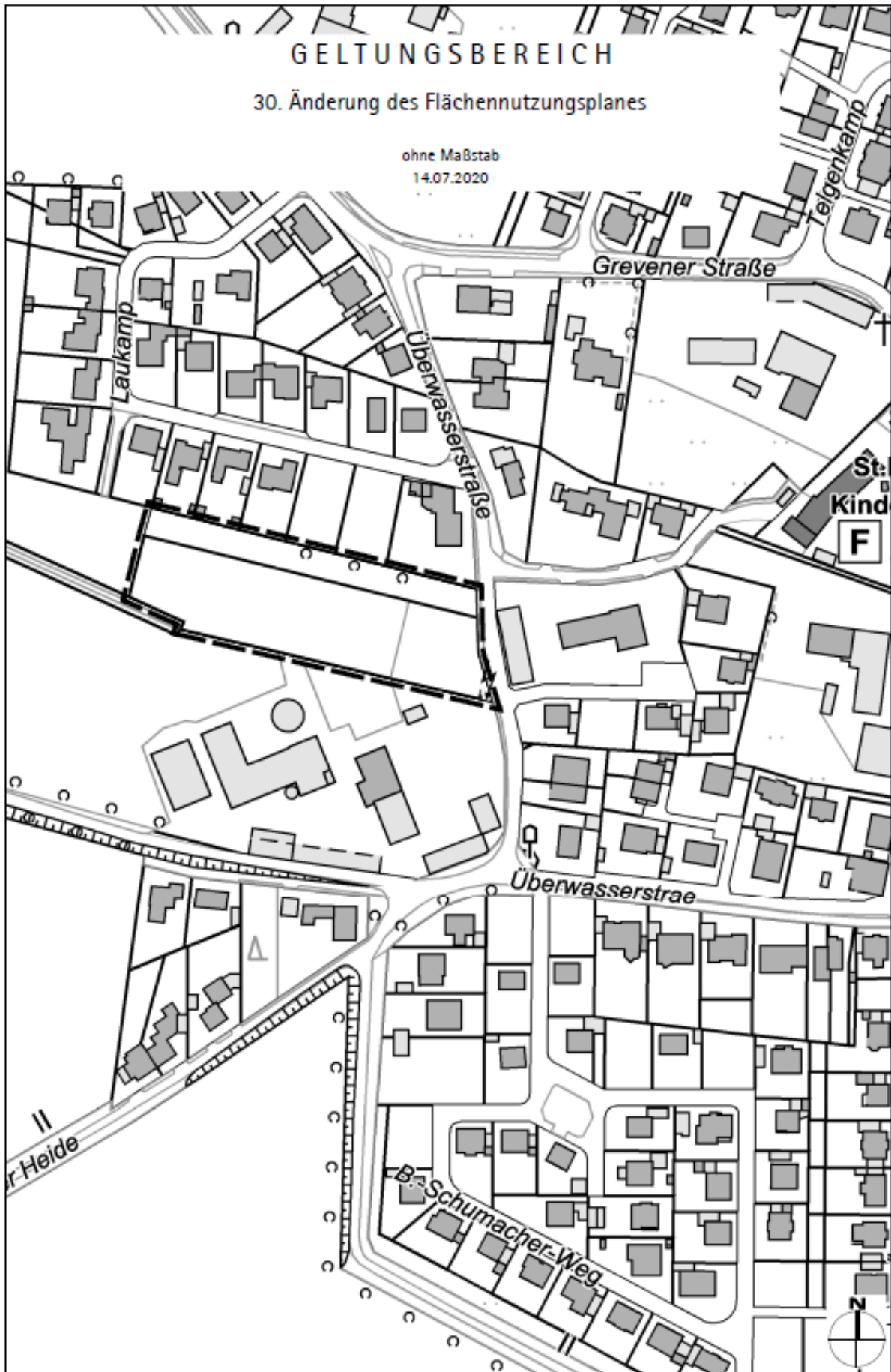
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

48268 Greven, den 06.12.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Maris Pudzs, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Röntgenstr. 9, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 11.01.2022 (Az.: 219745) ergangen.

Der Bescheid kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 11-15, Zimmer F 5 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 06.12.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 27.10.2022

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 27.10.2022 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 25.11.2022 auf den Seiten 318 – 320 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Greven, 06.12.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
28.11.2022
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, den
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5025

Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az.: - 4 10 06 -

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

- 1) Mit dem **09.01.2023** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG), das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- 2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.07.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1) auf die Empfänger über.
- 4) Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
- 5) Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12. 1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den meisten Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung etc.).

Im Flurbereinigungsgebiet liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de.mail.de*

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes gegeben ist. Würde eine etwaig gegen diese Anordnung eingelegte Klage die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, träte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Klägers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehnergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen im Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse der Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der

Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Widersprüche werden durch Änderung des Flurbereinigungsplanes ausgeräumt. Die Landabfindungen wurden anerkannt. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht den Flurbereinigungsplan zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Nach dem Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

gez. (LS)

(Kehl)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>